
Im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler und Referenten

Diese Richtlinien sind auch als Merkblatt (Formular 51.4.1) beim Kantonalen Steueramt und unter www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload erhältlich. Die Nummerierung folgt der Einteilung im Merkblatt.

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (weniger als 30 Tage)¹ in der Schweiz beziehen (Art. 116 Abs. 1 StG; Art. 92 Abs. 1 DBG).

Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.);
- Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
- Referenten.

Steuerpflichtig sind auch Künstler, Sportler und Referenten, die in andern Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton St.Gallen ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen (Art. 116 Abs. 2 StG; Art. 92 Abs. 1 DBG).

Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Sie betragen Fr. 33.- pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 3.50, das Mittagessen Fr. 10.-, das Abendessen Fr. 8.- und die Unterkunft Fr.11.50 zu berücksichtigen.

¹ bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Tagen in der Schweiz unterliegen solche Personen der Quellensteuer gemäss Art. 115 ff. StG (vgl. StB 105 Nr. 1).

Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator etc. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern, usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z.B. Hotelübernachtungen, usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.

Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20% der Bruttoeinkünfte (Art. 60 Abs. 3 StG; Art. 7 Abs. 3 QStV). Der Nachweis höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt:

- bei Tageseinkünften bis	Fr.	200.-		9,8%
- bei Tageseinkünften von	Fr.	201.-	bis 1000.-	14,4%
- bei Tageseinkünften von	Fr.	1'001.-	bis 3000.-	20,0%
- bei Tageseinkünften über	Fr.	3'000.-		25,0%

Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechnete Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und vertraglich geregelten Probetage in der Schweiz.

Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet (Art. 60 Abs. 2 StV).

Berechnungsbeispiele für die Tarifierung siehe Mustervorlage zu Abrechnungsformular 51.4.2. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als Fr. 300.- pro Kalenderjahr betragen (Art. 61 lit. a StV).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (Ziff. IX.). Auskünfte erteilt das Kantonale Steueramt, Quellensteuer (Ziff. VIII).

V. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsförmular (51.4.2) unter Angabe von Name, Vorname und Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppennamen, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, angewandter Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VI. Entschädigung / Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision (nicht mehrwertsteuerpflichtig) von 3% (ab 1.1.2013; vorher 4%) des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden (Art. 124 Abs. 1 StG i.V.m. 63 StV; Art. 100 Abs. 3 DBG).

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 248 StG; Art. 175 DBG). Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Entgelt des Künstlers, Sportlers oder Referenten ohne Überweisung des Betrags an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen (Art. 273 StG; Art. 187 DBG).

VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 186 StG; Art.137 DBG).

VIII. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, zur Verfügung (Telefon 058/229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, bezogen (Telefon 058/229 41 43; Fax 058/229 41 02) und von www.steuern.sg.ch – Formulare/Gesuche – Formulardownload heruntergeladen werden.

IX. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1.1.2013)

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Grossbritannien	Malta	Spanien
Albanien	Hongkong	Marokko	Sri Lanka
Algerien	Indien	Mazedonien	Südafrika
Armenien	Indonesien	Mexiko	Südkorea
Aserbaidschan	Iran	Moldova	Tadschikistan
Australien	Irland	Mongolei	Taiwan ²
Bangladesch	Island	Montenegro	Thailand
Belarus	Israel	Neuseeland	Trinidad und Tobago
Belgien	Italien	Niederlande	Tschechische Republik
Bulgarien	Jamaika	Norwegen	Tunesien
Chile	Japan	Österreich	Türkei
China	Kanada	Pakistan	Ukraine
Dänemark	Kasachstan	Philippinen	Ungarn
Deutschland	Katar	Polen	USA
Ecuador	Kirgisistan	Portugal	Usbekistan
Elfenbeinküste	Kolumbien	Rumänien	Venezuela
Estland	Kroatien	Russland	Vereinigte Arabische
Finnland	Kuwait	Schweden	Emirate
Frankreich	Lettland	Serbien ¹	Vietnam
Georgien	Litauen	Singapur	
Ghana	Luxemburg	Slowakei	
Griechenland	Malaysia	Slowenien	

¹ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

² Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2011.

2. Künstler (K) und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sieht einzig das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA vor:

Nach dem Abkommen mit den USA steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10'000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit Irland, Marokko, Portugal und Spanien enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong, Israel, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden, Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela und den Vereinigten Arabischen Emiraten sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S

noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.

Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.

- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach dem Abkommen mit Belgien, Deutschland, der Elfenbeinküste, Grossbritannien und Marokko gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesh, Bulgarien, China, Estland, Frankreich, Ghana, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Malta, Mazedonien, der Mongolei, Montenegro, den Niederlanden, Österreich, den Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Taiwan, Thailand, der Tschechischen Republik, der Türkei, der Ukraine, Ungarn, Uruguay und den Vereinigten Arabischen Emiraten sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbien, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Österreich, den Philippinen, Serbien, Singapur, Südkorea, Taiwan, Thailand, Türkei, Uruguay und den Vereinigten Arabischen Emiraten setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden. Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung (bei Kolumbien: eine Betriebsstätte) für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, an der Quelle besteuert werden, wenn:

- seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Steuerjahres insgesamt 120 Tage übersteigt (Abkommen mit Ägypten);
- seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz während eines Kalenderjahres (Abkommen mit Algerien, China, Hongkong, Katar, der Mongolei, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Usbekistan und Vietnam) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit Aserbaidschan, Bangladesch, Chile, Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, den Philippinen, Taiwan und der Türkei) insgesamt 183 Tage übersteigt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit Marokko);
- er sich während eines Steuerjahres insgesamt mehr als neun Monate in der Schweiz aufhält (Abkommen mit Ghana);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- er sich während eines Steuerjahres insgesamt mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit Malaysia);

- er sich während eines Steuerjahres (Abkommen mit Trinidad und Tobago) bzw. innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit Jamaika) insgesamt mehr als 30 Tage in der Schweiz aufhält oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist, oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 299 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit Singapur).